

## Detekteien und Auskunfteien

Für die Ausübung eines Gewerbes gilt in der Regel der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Für die Gründung einer Detektei bzw. Auskunftei bedarf es keiner gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis.

Da jedoch bei der Ausübung des Detektei- und Auskunfteigewerbes dem Gewerbetreibenden von seinem Auftraggeber ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird, insbesondere bei der Ermittlung verborgener privater Lebens- und Vermögensbereiche, besteht ein öffentliches Interesse an besonderer Überwachung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung (GewO).

Dies begründet sich auch dadurch, weil seine Tätigkeit und die Verwendung der ihm zugänglichen Erkenntnisse vom Kunden nur schlecht kontrolliert werden können.

Weiterhin soll durch die Überwachung erreicht werden, dass die Gewerbetreibenden nicht Tätigkeiten ausüben, die erlaubnispflichtig (z. B. Rechtsberatung, Inkasso, Bewachung) oder Behörden vorbehalten sind.

- **Tätigkeiten einer Auskunftei/Detektei**

Die Tätigkeit der **Auskunfteien** ist in erster Linie auf die Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse von Personen und Unternehmen gerichtet.

Auskunfteien erhalten im Gegensatz zur SCHUFA nur einen Teil der Daten von ihren Kunden, im Wesentlichen ermitteln sie selbst.

Sie sammeln Informationen über die wirtschaftliche Betätigung, Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen und Privatpersonen, insbesondere neben Name, Anschrift und Geburtsdatum, auch Angaben zum Vermögen (z. B. Tätigkeit, Arbeitgeber, Verdienst, Umsatz, Grundbesitz, Bankverbindung, Zahlungsweise, Schulden) und etwaige Hinweise auf die Abgabe einer bis 31.12.2012 eidesstattlichen Versicherung (§ 807 ZPO) / ab 01.01.2013 Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft (§ 802 ZPO) sowie auf das Vorliegen von Zwangsversteigerungsverfahren oder Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheiden.

Diese Daten stammen überwiegend aus allgemein zugänglichen Quellen wie Telefon- und Adressbüchern, Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und anderen Zeitungen über Konkurse, Vergleiche, Betriebsgründungen und Geschäftsberichten oder aus öffentlichen Registern, wie dem Handelsregister, dem Vereinsregister, dem Schuldnerverzeichnis oder dem Melderegister. Daneben werden aber auch Betroffene, Geschäftspartner und mitunter Nachbarn befragt.

Werden Unternehmen und Privatpersonen von den Auskunfteien aufgefordert, Selbstauskünfte über ihre Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse zu erteilen, so sind solche Selbstauskünfte absolut **freiwillig** und dürfen nicht mit einer "Drohung" verbunden werden. Auskunfteien dürfen selbst keine Daten erfinden und unrichtige Daten speichern bzw. weitergeben.

Die von den Auskunfteien gesammelten Daten werden gegen Entgelt überwiegend an Firmen weitergegeben, die sich zur Prüfung wirtschaftlicher Risiken über andere Firmen informieren wollen. Aber auch Versandhandel, Versicherungen, Hypothekenbanken und vor allem auch Autovermieter sowie Kaufhäuser erhalten Auskünfte über Privatpersonen zu demselben Zweck. Neugierige Nachbarn und dergleichen zählen jedoch nicht zum Kreis der Auskunftsberechtigten.

Oft bieten Inkassounternehmen Leistungen einer Auskunftei an.

Für die Gründung eines Inkassounternehmens ist jedoch eine spezielle Erlaubnis erforderlich; vgl. Sie dazu unser Merkblatt „Inkassounternehmen“.

**Detekteien** dagegen beschäftigen sich überwiegend mit

- der Beobachtung, Ausfindigmachen und Überwachung von Personen,
- Ausforschung von Familienverhältnissen und
- die Beschaffung von Prozessmaterial.

Häufig werden Detektive im Vorfeld von staatlichen Ermittlungstätigkeiten im Auftrag von Privatpersonen, Rechtsanwälten oder der Wirtschaft tätig, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können.

Ihre Recherchen können aber auch parallel zu staatlichen Ermittlungstätigkeiten erfolgen. Das Ergebnis ihrer Dienstleistung kann in Zivil- oder Strafprozesse einfließen.

Der Auftraggeber muss das Ermittlungsergebnis des Detektivs aber nicht bekannt geben, sondern kann es für sich behalten, um mit einem Betroffenen eine individuelle Regelung oder im Falle eines Unternehmens eine betriebsinterne Lösung zu finden. Das kann den Vorteil haben, dass ungewollte negative Schlagzeilen in der Öffentlichkeit vermieden werden.

Von dem gemäß § 34 a GewO erlaubnispflichtigen Bewachungsgewerbe unterscheiden sich Detekteien und Auskunfteien dadurch, dass sie auf bloße Beobachtungstätigkeit, nicht jedoch auf eine Obhutstätigkeit mit Schutzcharakter gerichtet sind.

Soweit die Tätigkeit der Auskunftei und Detektei die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, insbesondere die Erteilung von Rechtsauskünften mit beinhaltet, was nicht notwendigerweise der Fall sein muss, ist sie nach Maßgabe des Gesetzes zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung erlaubnispflichtig.

- **Eignungsvoraussetzungen**

Ein Realschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, insbesondere im kaufmännischen Bereich, sind eine unerlässliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Detektivtätigkeit. Gute Voraussetzungen hierfür bringen auch diejenigen mit, die zuvor die Tätigkeit bei Notaren oder Rechtsanwälten sowie im Polizeivollzugs- oder Kriminaldienst ausgeübt bzw. Dienst in der Bundeswehr als Feldjäger oder im Militärischen Abschirmdienst geleistet haben.

Der Detektiv ist eine Vertrauensperson. Er muss deshalb vor allen Dingen verschwiegen und vertrauenswürdig sein. Darüber hinaus wird er ohne Pflichtgefühl und Ausdauer, Selbständigkeit, Disziplin im Handeln, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie ein gutes Personen- und Sachgedächtnis keinen Erfolg haben.

Für den Beruf des Detektivs gibt es in Deutschland keine gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung und damit auch keine staatliche Prüfung, wie z. B. vor der Industrie- und Handelskammer.

Die Detektivtätigkeit hat sich zu einem typischen Zweitberuf entwickelt. Sie wird in den meisten Fällen nach einer beruflichen Erstausbildung ausgeübt.

Es bestehen auch keine gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Berufsausübung. Weitere Informationen (z. B. Literaturlisten, Broschüren für Berufsanfänger) können Sie über den Bundesverband Deutscher Detektive e. V. (BDD), den Bund Internationaler Detektive e. V. (BID) sowie die Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe (ZAD) erhalten. Diese Zentralstelle wurde von den wichtigsten Detektivverbänden mit dem Ziel gegründet, das Berufsbild des Detektivs gemeinschaftlich zu erarbeiten und unterschiedliche Unterrichtsprogramme zu konkretisieren. Es werden Ausbildungsgänge für Privatdetektive angeboten und nach Bestehen einer Prüfung kann sich der dort Ausgebildete „Geprüfter Detektiv (ZAD)“ nennen.

- **Abgrenzung zum Bewachungsgewerbe**

Manche Detekteien übernehmen neben den klassischen Detektivtätigkeiten auch Wach- und Sicherheitsaufgaben. So wird etwa der so genannte **Kaufhausdetektiv** nicht nur beobachtend tätig, sondern schreitet auch ein, z. B. um Diebstähle zu verhindern. Zur Ausübung derartiger Bewachungstätigkeiten **bedarf es nach § 34 a GewO einer besonderen Genehmigung**, vgl. dazu unser Merkblatt „Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe“.

- **Überwachung durch die Behörde**

Die Tätigkeit eines Detektivs/einer Auskunftsei gehört zu den so genannten überwachungsbedürftigen Gewerben nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 GewO.

Da es sich bei Detekteien/Auskunfteien um ein so genanntes „Vertrauensgewerbe“ handelt, hat die Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen.

Zu diesem Zweck muss der Gewerbetreibende

- ein polizeiliches Führungszeugnis sowie
- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister

zur Vorlage bei der Behörde einreichen. Beides ist beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen.

Kommt der Gewerbetreibende der Aufforderung zur Vorlage der Unterlagen nicht nach, hat die Behörde die Auskünfte von Amts wegen einzuholen.

- **Datenschutz**

Gemäß § 29 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn der Empfänger der Daten ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

**Was ist ein „berechtigtes Interesse“?**

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss stets ein berechtigtes Interesse am Empfang einer Auskunft bestehen. Vor jedem Auskunftsbezug ist das berechnigte Interesse vom Datenempfänger anzugeben und wird regelmäßig überprüft.

Folgende vier Anfragegründe gibt es, die den anfragenden Kunden den Auskunftsbezug erlauben: Kreditanfrage, Bonitätsprüfung, Geschäftsanbahnung, Forderung.

- **Honorare**

Für Detektive gibt es in Deutschland keine verbindliche Gebührenordnung, wie z. B. für Rechtsanwälte oder Steuerberater. Die Honorarausgestaltung erfolgt zwischen dem Detektiv und seinem Auftraggeber. Dabei kann sich der Detektiv z. B. an die Empfehlungen des Bundesverbandes Deutscher Detektive e.V. orientieren. Das Stundenhonorar für einen geprüften Detektiv (ZAD) liegt in der Regel zwischen 60,00 € und 90,00 € je nach Detektei und Auftragssituation. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist möglich, aber nicht üblich, da der Detektiv keine Erfolge versprechen kann.

- **Gewerbeanmeldung**

Zur Aufnahme der selbständigen gewerblichen Tätigkeit als Auskunftei bzw. Detektei ist eine Gewerbeanmeldung bei dem jeweils zuständigen Gewerbeamt (Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten) der kreisfreien Städte bzw. der Landratsämter erforderlich.

Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit sind im Wesentlichen

- die Selbständigkeit (Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung),
- die Gewinnerzielungsabsicht und
- die Dauerhaftigkeit (auf Wiederholung angelegte Tätigkeit).

- **Berufsordnung**

Der Bundesverband Deutscher Detektive (BDD) e. V., Bund Internationaler Detektive (BID) e. V., Deutscher Detektiv-Verband (DDV) e. V. und Verbund Privater Ermittlungs- und Sicherheitsdienste (VPE) e. V. haben eine Berufsordnung für die Tätigkeit als Detektiv aufgestellt.

Mit dieser Berufsordnung soll die erforderliche Ordnung hergestellt werden, zum einen im Innenverhältnis zwischen Detektiv und seinen Tätigkeiten, zum anderen im Außenverhältnis zwischen Detektiv, Auftraggeber und Öffentlichkeit.

In der Ordnung wird festgestellt, dass der Detektiv - im Sinne der Gewerbeordnung ein Gewerbetreibender - in seiner Berufsausübung keine gesetzlichen Vor- oder Sonderrechte genießt. Er übt keine amtlichen und hoheitlichen Funktionen aus.

Stand: April 2015